

Zweibrücken, den 22. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten heute das Kammer-Rundschreiben 1/2021. Dieses finden Sie auch auf der Kammer-Homepage als PDF-Datei.

# I. Neue Verordnungen und Gesetze in 2021

## 1. Inkrafttreten der RVG-Reform am 01.01.2021:

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und sieht u.a. eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren, der Honorare für Sachverständige, Dolmetscher und Sprachmittler, der Entschädigungen für Schöffen und Zeugen sowie der Gerichtsgebühren vor.

Das Kostenrechtsänderungsgesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 66, Seite 3229 ff.

# 2. Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften:

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht Anpassungen bei der Geschäfts- und der Einigungsgebühr nach Nrn. 2300 und 1000 VV RVG vor. Außerdem wurden die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassodienstleister gemäß § 13a RDG sowie für Rechtsanwälte gemäß § 43d BRAO erweitert. Diese Änderungen treten am 01.10.2021 in Kraft. Die im Gesetz vorgenommenen Änderungen in § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO und § 753a ZPO sind bereits am 01.01.2021 in Kraft getreten. Gleiches gilt für die Ergänzung in § 4 Abs. 2 Satz 1 EuRAG.

Das Gesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 67, Seite 3320 ff.



# 3. Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts:

Am 01.01.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts in Kraft getreten. Die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, bei denen die
Auszahlung der seit dem 01.11.2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch
aussteht, wird bis zum 31.01.2021 ausgesetzt. Außerdem sieht das Gesetz eine
Weiterentwicklung der bestehenden Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren
und die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen zur Abwendung von
Insolvenzen vor.

Das Gesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 66, Seite 3256 ff.

# 4. Jahressteuergesetz 2020:

Am 01.01.2021 ist das Jahressteuer 2020 in Kraft getreten, welches u.a. die Verlängerung der Verjährungsfristen bei besonders schwerer Steuerhinterziehung vorsieht.

Das Jahressteuergesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 65, Seite 3096 ff.

# 5. Verlängerung der Förderrichtlinien zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes bis Mitte 2021:

Im Bundesanzeiger wurde am 10.12.2020 die erste Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" veröffentlicht. Diese Änderung erleichtert die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien und verlängert die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Übernahmeprämien und Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung bis Mitte 2021. Die Änderung ist bereits am 01.12.2020 in Kraft getreten.

## 6. Mindestvergütung für die Auszubildenden:

Gemäß § 17 Abs. 1 BBIG haben Ausbildende den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.



Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum 01. Januar 2021 bis zum 31.12.2021 begonnen wird, beträgt die monatliche Mindestvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung 550,00 Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 649,00 Euro, im dritten Jahr der Berufsausbildung in Höhe von 743,00 Euro und im vierten Jahr 770,00 Euro.

Eine Eintragung der Ausbildungsverhältnisses in der Ausbildungsverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken kann nur erfolgen, wenn mindestens die in § 17 BBIG geregelte Mindestvergütung im Ausbildungsvertrag vereinbart ist.

#### II. Corona

### 1. Anspruch auf Schutzimpfung:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass sie in jüngster Zeit vermehrt Nachfragen zu einem möglichen Anspruch der Anwaltschaft auf eine Schutzimpfung erreicht haben.

Die Impfreihenfolge wurde in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) festgelegt. In § 4 Nr. 3 CoronalmpfV ist geregelt, dass Personen mit erhöhter Priorität Impfungen erhalten sollen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorgangen, in den Regierungen und Verwaltungen (...) einschließlich (...) der Justiz.

Die Anwaltschaft ist hier nicht ausdrücklich genannt. Die BRAK vertritt jedoch die Auffassung, dass dies gleichermaßen für die übrigen Berufe in der Justiz gilt, die ebenfalls nicht enumerativ aufgelistet sind. Nach Auffassung der BRAK besteht ein entsprechender Anspruch der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Organe in der Rechtspflege systemrelevante "Akteure der Justiz" und daher vom Bereich "Justiz" gleichermaßen erfasst sind, wie Staatsanwälte und die Richter.

Die BRAK aktualisiert ihre Informationen unter der Überschrift Corona auf ihrer Website permanent und hat in der Länderübersicht auch die aktuellsten Informationen und FAQ zum Ablauf und zur Anmeldung zur Impfung verlinkt.



## III. Pflichtverteidiger

### 1. Neue Pflichtverteidigerliste:

Die Pflichtverteidigerbestellung wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 12.12.2019 neu geregelt. Die Auswahl der Pflichtverteidiger hat aus dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnis aller zugelassenen Rechtsanwälte zu erfolgen (www.rechtsanwaltsregister.org).

Gemäß § 142 Abs. 6 StPO soll aus den in dem Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Seit dem 13.01.2021 ist im BRAV das neue Anzeige- und Suchfeld für das Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen zu sehen.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat die bislang von ihr geführte Pflichtverteidigerliste in das BRAV übertragen. Diese Liste ist aber nach wie vor auf der Homepage veröffentlicht und wird genauso aktualisiert wie das Gesamtverzeichnis.

Wenn Sie Pflichtverteidigungen übernehmen möchten, lassen Sie uns das auf unserer Homepage <a href="https://www.rak-zw.de/Pflichtverteidigerlisten">https://www.rak-zw.de/Pflichtverteidigerlisten</a> bereitgestellte Aufnahmeformular per E-Mail (pfeifer@rak-zw.de), Fax (06332/800319) oder beA zukommen.

Wir haben sowohl die Justiz als auch die Polizeibehörden im Kammerbezirk über die nunmehr auch im BRAV im Gesamtverzeichnis ermöglichte Suchfunktion informiert.



# IV. Wissenschaftliche Umfrage zur Mediation:

# 1. Erhebung zur Nutzung der Sollvorschrift § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO:

Im Zusammenhang mit der Evaluation des Mediationsgesetzes führen die Wissenschaftlerinnen Dr. Zechmann und Frau Rösler eine empirische Untersuchung zur Nutzung der Sollvorschrift des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO durch. Nach dieser Vorschrift soll in der Klageschrift angegeben werden, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder einer anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegung voranging. Hierzu werden in zwei getrennten Erhebungen Rechtsanwälte sowie Richter zu ihren Erfahrungen befragt. Die BRAK wurde um Unterstützung gebeten und hat die Regionalkammern dazu aufgefordert, um die Teilnahme zu werben. Die Beantwortung der in der Umfrage gestellten Fragen nimmt ca. 15 Minuten in Anspruch und ist bis zum 14.02.2021 möglich. Die Teilnahme ist freiwillig; die Auswertung erfolgt anonym und ausschließlich zu Forschungszwecken.

Die Teilnahme an der Umfrage ist unter folgendem Link möglich: https://lamapoll.de/RA3 Sollvorschrift 253 Abs 3 Satz 1 ZPO

Mit besten kollegialen Grüßen

Dunja Jahnke Rechtsanwältin Geschäftsführerin

## Impressum:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten

Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/8003-0 Telefax: 06332/800319 E-Mail: <u>zentrale@rak-zw.de</u> Internet: <u>www.rak-zw.de</u>

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin